

zu erfüllen wären, verschieden gestalten müssten. Nun sei aber jene Vorfrage keineswegs ohne weiteres liquid und könne, weil nicht dem Verfahrens- sondern dem materiellen Recht angehörend, nicht von den Aufsichtsbehörden, sondern nur von den ordentlichen Gerichten gelöst werden. Es erscheine daher geboten, mit der Ergänzung der Verordnung nach der angedeuteten Richtung zuzuwarten, bis durch die Gerichtspraxis hierüber Klarheit geschaffen sei. Wesentliche Nachteile dürften sich daraus kaum ergeben. Denn wenn die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt überhaupt abgetreten bzw. verpfändet werden könnten, so sei die Abtretung bzw. Verpfändung bei Erfüllung der übrigen materiellen Voraussetzungen offenbar auch ohne Vormerkung im Register gültig, da der Eintrag im letzteren lediglich Täuschungen über die Kreditwürdigkeit des Käufers verhindern, d. h. publik machen solle, dass die gekauften Sachen nicht sein Eigentum seien. Die Verweigerung der Vormerkung könnte daher höchstens die nachteilige Folge haben, dass der ursprünglich eingetragene den Eintrag unberechtigter Weise gegen den Willen seines Zessionars löschen lassen könnte. Derartige Unredlichkeiten dürften aber immerhin selten vorkommen und sie zu verhindern, könne nicht der Zweck des Registers sein.

An dieser Auffassung ist festzuhalten. Insbesondere darf die Befürchtung nach wie vor als **grundlos** angesehen werden, dass die Abtretung mangels Vormerkung im Eigentumsvorbehaltregister als **ungültig** erklärt werden könnte. Die Entstehungsgeschichte des Art. 715 ZGB lässt keinen Zweifel darüber, dass die Eintragungspflicht nur im Interesse der Publizität des Eigentumsvorbehalts vorgesehen worden ist, um ihn für Dritte, die mit dem Käufer in Verkehr treten wollen, erkennbar zu machen und sie vor Irrtümern über die wirkliche Vermögenslage des letzteren zu bewahren. Die Eintragung bezweckt demnach lediglich festzustellen, dass die Sachen, auf die sie sich bezieht, nicht im Eigentum des Käufers

stehen. Eine weitere Bedeutung hat sie nicht. Insbesondere begründet sie keine Vermutung dafür, dass die als Veräusserer bzw. Berechtigter aus dem Vorbehalt eingetragene Person wirklich Eigentümer sei. Von diesem Gesichtspunkt aus genügt es aber vollständig, wenn die Begründung des Eigentumsvorbehalts im Register eingetragen wird, während für die Vormerkung der Abtretung der Rechte aus demselben kein Bedürfnis besteht. Nachdem andererseits auch der Text des Art. 715 keine Anhaltspunkte dafür bietet, dass man die Eintragungspflicht auch hierauf habe erstrecken wollen, darf es daher füglich als ausgeschlossen gelten, dass die Gerichte die Gültigkeit einer solchen Abtretung von der Vormerkung im Register abhängig machen könnten, so dass kein Anlass besteht, die letztere trotz der ihr im übrigen entgegenstehenden Bedenken im Sinne der Ausführungen des Rekurrenten aus diesem Grunde — zur Vermeidung eines dem Zessionar andernfalls drohenden Rechtsverlustes — zuzulassen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

44. **Entscheid vom 29. Juni 1915 i. S. Christ-Eisenring.**

Art. 66 SchKG. Zulässigkeit der Zustellung von Betreibungsurkunden in Frankreich durch die Post.

A. — In einer Arrestbetreibung gegen die Rekurrentin Witwe Marie Christ-Eisenring in Gagny bei Paris stellte dieser das Betreibungsamt Basel-Stadt durch die Post am 28. April 1915 die Mitteilung des Verwertungsbegehrens zu.

B. — Hiegegen erhob die Rekurrentin Beschwerde mit

dem Begehren, die Betreibung sei einzustellen. Sie machte geltend, dass die erwähnte Zustellung nach Art. 2 der Erklärung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Übermittlung von gerichtlichen und aussergerichtlichen Aktenstücken vom 1. Februar 1913 durch Vermittlung der französischen Staatsanwaltschaft hätte erfolgen müssen.

Die Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt wies die Beschwerde durch Entscheid vom 12. Juni 1915 mit folgender Begründung ab: Die Erklärung zwischen der Schweiz und Frankreich vom 1. Februar 1913 bestimme nur das Verfahren bei Inanspruchnahme der auswärtigen Behörden für eine Zustellung, schreibe aber diese Inanspruchnahme nicht für alle Fälle vor. Zudem seien nach Art. 6 der Haager Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 17. Juli 1905 in Frankreich Postzustellungen zulässig, weil die französischen Behörden hiegegen keinen Einspruch erhoben hätten.

C. — Diesen Entscheid hat die Rekurrentin am 19. Juni 1915 unter Erneuerung ihres Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Die Vorinstanz hat die Beschwerde der Rekurrentin mit Recht abgewiesen. Nach Art. 6 der Haager Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 17. Juli 1905 können Schriftstücke in Zivilsachen im Auslande durch die Post zugestellt werden, wenn ein besonderes Abkommen dies zulässt oder der ausländische Staat gegen diese Zustellungsart nicht Einspruch erhebt.

Nun ist ein solcher Einspruch bisher nur vom Deutschen Reiche, dagegen nicht von Frankreich erhoben worden. Die Vereinbarung vom 1. Februar 1913 zwischen dem Bundesrat und der französischen Regierung will an der durch Art. 6 der Haager Übereinkunft vorgeschriebenen Zulässigkeit der Zustellung durch die Post nichts

ändern, da sie nach ihrer Einleitung nur den Zweck hat, « die gegenwärtig für die Übermittlung der gerichtlichen oder aussergerichtlichen Aktenstücke..... befolgten Regeln zu vereinfachen ». Zudem wird in Art. 8 der genannten Vereinbarung die Haager Übereinkunft vorbehalten, soweit sie nicht durch die Vereinbarung abgeändert ist; diese schliesst aber nirgends ausdrücklich — wie es erforderlich gewesen wäre — die Zustellung durch die Post aus.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

45. Entscheid vom 10. Juli 1915 i. S. Galliker.

Wenn in einem Konkurse die zweite Gläubigerversammlung es der Konkursverwaltung überlässt, den Zeitpunkt der Verwertung auszuwählen, so können die Aufsichtsbehörden hierüber nichts bestimmen.

A. — Im Konkurse von Felder & C^{ie}, in Luzern beschloss die zweite Gläubigerversammlung am 12. November 1914, die Bestimmung des Zeitpunktes der Verwertung der Aktiven der Konkursverwaltung zu überlassen. Diese nahm nun die Verwertung einiger Liegenschaften vor. Da das Ergebnis ungünstig war, so kamen verschiedene Mitglieder der Konkursverwaltung zur Ansicht, dass die Verwertung einzustellen sei, während andere damit weiterfahren wollten. Hierauf ersuchte der Präsident der Konkursverwaltung von sich aus die untere Aufsichtsbehörde, sämtliche Verwertungen von Amtes wegen wenigstens bis zum 1. Januar 1916 einzustellen.

Durch Entscheid vom 9. April 1915 stellte die untere Aufsichtsbehörde entsprechend diesem Gesuche die weiteren Liegenschaftsverwertungen auf unbestimmte Zeit